

# ENTWURF

**Jahrgang 2017**

**Ausgegeben am xx. xxxx 2017**

**xx. Gesetz: Wiener Stadtverfassung; Änderung**

## **Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Die Verfassung der Bundesstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2017, wird wie folgt geändert:

1. *In § 17 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „der Einnahmen und Ausgaben“.*
2. *§ 84 Abs. 1 lautet:*  
„(1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, das gesamte Vermögen der Gemeinde in Übersicht zu halten.“
3. *§ 86 Abs. 1 und 2 lauten:*  
„(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Gemeinde für jedes Finanzjahr so rechtzeitig festzustellen, dass er mit Beginn des Finanzjahres, für das er erstellt wurde, in Kraft treten kann. Hierzu hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat mindestens drei Wochen vor Beginn des Finanzjahres einen Voranschlagsentwurf in elektronischer Form oder einer sonst geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen und diesen zwei Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen, mit der Möglichkeit für Gemeindemitglieder dazu Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind bei der Beratung des Voranschlages zu erwägen.  
(2) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist im Internet zur Verfügung zu stellen.“
4. *In § 86 Abs. 5 werden das Wort „Einnahme“ durch das Wort „Mittelaufbringung“ und das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Mittelverwendung“ ersetzt.*
5. *In § 86a werden das Wort „Verwaltungsjahres“ jeweils durch das Wort „Finanzjahres“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.*
6. *Nach § 86a wird folgender § 86b samt Überschrift eingefügt:*  
„**Nachtragsvoranschlag**  
§ 86b. (1) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Gliederung des bereits festgestellten Voranschlages, welche auf dessen Gesamtsaldo keine Auswirkungen hat, so kann der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag beschließen.  
(2) Der Nachtragsvoranschlag tritt in seinem Umfang an die Stelle des ursprünglich festgestellten Voranschlages. Vor einem Nachtragsvoranschlag erfolgte Änderungen von Ansätzen (§ 101) bleiben aufrecht.  
(3) Für den im Abs. 1 angeführten Beschluss eines Nachtragsvoranschlages kommen die §§ 86 Abs. 1 und 95 Abs. 2 nicht zur Anwendung.“
7. *Vor § 87 lautet die Überschrift:*  
„b) Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses“
8. *In § 87 Abs. 1 wird die Wortfolge „die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wortfolge „die Rechnungsabschlüsse“ ersetzt.*

9. § 87 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat den RechnungsabschlusSENTwurf nach Prüfung durch den Stadtrechnungshof längstens sechs Monate nach Ablauf des Finanzjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat in elektronischer Form oder einer sonst geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen und diesen zwei Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen, mit der Möglichkeit für Gemeindemitglieder dazu Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind bei der Beratung des Rechnungsabschlusses zu erwägen.“

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist im Internet zur Verfügung zu stellen.“

10. § 87 Abs. 4 entfällt. In § 87 Abs. 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

11. In den §§ 88 Abs. 1 lit. n und t, 97 lit. d, 98, 103 Abs. 3 Z 3, 103 Abs. 4 Z 1, 103 Abs. 5 und 105 Abs. 3 lit. j wird das Wort „Ausgaben“ jeweils durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

12. In § 88 Abs. 2 werden das Wort „Verwaltungsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ und das Wort „Verwaltungsjahres“ durch das Wort „Finanzjahres“ ersetzt.

13. In § 101 Abs. 1 wird das Wort „Ausgabepost“ durch das Wort „Mittelverwendungspost“ ersetzt.

14. In den §§ 101 Abs. 2 und 103 Abs. 3 Z 4 wird das Wort „Ausgabe“ jeweils durch das Wort „Mittelverwendung“ ersetzt.

15. § 103 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. Städtische Kindergärten: Instandhaltung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der den Kindergärten zugehörigen Außenanlagen und sonstiger Anlagen, Bestreitung der Energiekosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausstattung von Neu- und Zubauten;

2. allgemein bildende Pflichtschulen im Sinne des Wiener Schulgesetzes mit Ausnahme der Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, schwerhörige Kinder, sehbehinderte Kinder und schwerstbehinderte Kinder: Instandhaltung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der den Schulen zugehörigen Außenanlagen und sonstiger Anlagen, Bestreitung der Energiekosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausstattung von Neu- und Zubauten;“

16. In § 103 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „in Minderausgaben“ durch die Wortfolge „durch Kürzung der Mittelverwendungen“ ersetzt.

17. § 103 Abs. 4 Z 2 entfällt. § 103 Abs. 4 Z 3, 3a, 3b, 4 und 5 werden als Z 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichnet.

18. § 103 Abs. 6a lautet:

„(6a) Die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) obliegt dem Magistrat. Der Bezirksvorsteher ist darüber zu informieren. Ferner ist der Finanzausschuss der Bezirksvertretung über die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Leistungen), die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen, zu informieren.“

19. In § 103a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Einnahmen und Ausgaben“ und wird das Wort „Verwaltungsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt. In § 103a Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

20. § 103b lautet:

„§ 103b

Der Voranschlagsentwurf des Bezirkes ist zwei Wochen vor der Beratung durch die Bezirksvertretung im Internet zu veröffentlichen, mit der Möglichkeit für Gemeindemitglieder dazu Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind von der Bezirksvertretung bei der Beratung des Voranschlages zu erwägen.“

21. In § 103c Abs. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ ersetzt. In § 103c Abs. 2 und 4 wird das Wort „Ausgaben“ jeweils durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt. In § 103c Abs. 3 werden das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“, das Wort

„Einnahmen“ jeweils durch das Wort „Mittelaufbringungen“ sowie das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Finanzjahr“ ersetzt.

22. An § 103c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Übersteigt der Rahmen das Einfache der im jeweiligen Finanzjahr gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Mittelaufbringungen, ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.“

23. In § 103d Abs. 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt. In § 103d Abs. 2 werden das Wort „Ausgaben“ jeweils durch das Wort „Mittelverwendungen“ und das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ ersetzt.

24. In § 103f Abs. 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt. In § 103f Abs. 2 werden das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

25. In § 105 wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Den Gemeinderatsausschüssen sind Umschichtungen von veranschlagten Mittelverwendungen im Rahmen zulässiger Deckungsfähigkeiten (§ 86 Abs. 5a) periodisch zur Kenntnis zu bringen.“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Artikel I Z 1 bis 5, 7 bis 15 sowie 18 bis 24 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Für den Voranschlag 2018 und die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Artikel I Z 6, 16 und 17 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



## **Vorblatt**

### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

- Anpassung der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015);
- Durchführung von Änderungen zur Erzielung von mehr Flexibilität und einfacheren Verwaltungsabläufen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Keine.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.



## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen der gegenständlichen Novelle verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele. Erstens soll die Wiener Stadtverfassung an die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) angepasst werden. Zweitens dienen die Änderungen der Ermöglichung einer erhöhten Flexibilität. Dazu gehört die Übertragung der Kompetenzen zur Genehmigung von Vergaben vom Finanzausschuss der Bezirksvertretung auf den Magistrat.

### II. Besonderer Teil

(die §-Bezeichnungen in Klammer ohne nähere Angaben betreffen die Wiener Stadtverfassung)

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 2), Z 4 (§ 86 Abs. 5), Z 5 (§ 86a), Z 11 (§§ 88 Abs. 1 lit. n und t, 97 lit. d, 98, 103 Abs. 3 Z 3, 103 Abs. 4 Z 1, 103 Abs. 5 und 105 Abs. 3 lit. j), Z 12 (§ 88 Abs. 2), Z 13 (§ 101 Abs. 1) Z 14 (§§ 101 Abs. 2 und 103 Abs. 3 Z 4), Z 16 (§ 103 Abs. 4 Z 3), Z 19 (§ 103a Abs. 1 und 2), Z 21 (§ 103c Abs. 1 bis 4), Z 23 (§ 103d Abs. 1 und 2), Z 24 (§ 103f Abs. 1 und 2):

Bei diesen Bestimmungen erfolgen begriffliche Anpassungen an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). So werden insbesondere die Begriffe „Ausgaben“ und „Einnahmen“ entsprechend der VRV 2015 durchgehend durch die Begriffe „Mittelverwendungen“ und „Mittelaufbringungen“ ersetzt. Durch diese Begriffsanpassungen kommt es zu keinerlei inhaltlichen Änderungen.

Zu Art. I Z 2 (§ 84 Abs. 1):

Im Rahmen des 3-Komponenten-Systems der VRV 2015 ist in Zukunft auch eine Vermögensrechnung zu führen. Das Vermögen der Gemeinde, in der bisherigen Diktion der WStV also „das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde“ ist aufgrund der VRV 2015 zu bewerten und im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss auszuweisen. So werden im Rahmen der Vermögensrechnung, welche die VRV 2015 vorsieht, alle Vermögenswerte - einer Bilanzierung vergleichbar - auch wertmäßig erfasst. Da ohne Inventar keine Vermögensrechnung bzw. Bilanz erstellt werden kann, ist eine gesonderte Verpflichtung zur Führung bzw. Veröffentlichung eines Inventars nicht mehr erforderlich.

Fonds und Stiftungen sollen gemäß VRV 2015 künftig mit dem Nettovermögen (Eigenkapital im engeren Sinn gemäß § 224 Abs 3 lit. A UGB) direkt in die Vermögensrechnung der Gemeinde Wien übernommen werden (VRV 2015, Anlage 1c). Sie sollen somit als Vermögensbestandteil der Gemeinde Wien im Rechnungsabschluss ausgewiesen werden. Darüber hinaus werden Fonds und Stiftungen aus Transparenzgründen zusätzlich in einer eigenen Anlage dargestellt (VRV 2015, Anlage 6l).

Der Verpflichtung des Gemeinderates „für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen“ kommt nur mehr historische Bedeutung zu und kann daher entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 86 Abs. 1 und 2):

Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel ermöglicht es, Verwaltungsabläufe wesentlich zu vereinfachen und zu verkürzen. So ist das bis dato normierte „Vorlegen“ des Voranschlagsentwurfes durch den amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung weder verwaltungsökonomisch noch zeitgemäß.

Durch die neu formulierte Bestimmung in § 86 Abs.1 wird im Sinn von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht nur ein Abkürzen der Verwaltungsabläufe ohne einen damit einhergehenden Informationsverlust sichergestellt, sondern auch mehr Zeit für eine inhaltliche Bearbeitung des Voranschlagsentwurfes. Demgemäß hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung den Voranschlagsentwurf künftig dem Stadtsenat und dem Finanzausschuss „in elektronischer Form oder einer sonst geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen und diesen im Internet zu veröffentlichen.“ Der Terminus „in elektronischer Form [...] zur Verfügung stellen“ umfasst beispielsweise die Übermittlung per E-Mail. Mit der Formulierung „oder einer sonst geeigneten Weise“ soll insbesondere für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass eine Zurverfügungstellung in elektronischer Form (aus welchen Gründen auch immer) nicht möglich ist. Im Sinn der Transparenz soll der Voranschlagsentwurf überdies für die Bürgerinnen und Bürger auch im Internet veröffentlicht werden.

Da durch die Zurverfügungstellung des Entwurfes in elektronischer Form ein rascher und unkomplizierter Zugriff ermöglicht wird, kann die derzeitige Fristvorgabe von mindestens sechs Wochen auf drei Wochen vor Beginn des Verwaltungs- bzw. Finanzjahres für die Vorlage des Voranschlagsentwurfes an den Stadtsenat und Finanzausschuss durch den amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung verkürzt werden. Diese Frist sowie jene für die Veröffentlichung im Internet stellen wie auch schon bisher bloße Obliegenheiten dar, deren Nichteinhalten keinerlei Rechtsfolgen auslöst.

Zu § 86 Abs.2 ist zu bemerken, dass aus Gründen der Transparenz und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (vgl. hiezu Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013) die bisherige Praxis, den Voranschlag für alle Bürgerinnen bzw. Bürger abrufbar im Internet zur Verfügung zu stellen, nunmehr auch in der Gemeindeordnung statuiert wird. Somit haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, in den gesamten Voranschlag jederzeit Einsicht zu nehmen.

Zu Art. I Z 6 (§ 86b):

Die Bestimmung des § 86b wird neu eingefügt. Mit ihrem Abs. 1 soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass sich nach der Feststellung des Voranschlages noch ein Änderungsbedarf hinsichtlich dessen Gliederung ergibt. Voraussetzung für den Beschluss eines Nachtragsvoranschlages durch den Gemeinderat ist jedoch, dass die vorzunehmende Änderung keine Auswirkungen auf den Gesamtsaldo des Voranschlages hat.

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass der Nachtragsvoranschlag nur dort an die Stelle des ursprünglich festgestellten Voranschlages tritt, wo er von diesem abweicht. Nicht vom Nach-

tragsvoranschlag berührte Bereiche des ursprünglich festgestellten Voranschlages bleiben daher aufrecht.

Bereits vor Beschluss eines Nachtragsvoranschlages vorgenommene Änderungen von Ansätzen bleiben aufrecht und dürfen durch den Nachtragsvoranschlag nicht nochmals geändert werden.

Da es beim Nachtragsvoranschlag nicht zu einer Änderung des Gesamtsaldos im Vergleich zum ursprünglich festgestellten Voranschlag kommen darf, ist ein besonderer Ablauf des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. In Abs. 3 wird daher festgehalten, dass im Falle des Beschlusses eines Nachtragsvoranschlages sowohl das in § 86 Abs. 1 normierte Prozedere als auch die in § 95 Abs. 2 normierte gemeinsame Sitzung von Stadtsenat und Finanzausschuss nicht zur Anwendung gelangen.

Zu Art. I Z 8 (§ 87 Abs. 1):

Bei dieser Bestimmung wird lediglich eine sprachliche Anpassung bisheriger historischer Begrifflichkeiten vorgenommen. Zu einer inhaltlichen Änderung kommt es dadurch nicht.

Zu Art. I Z 9 (§ 87 Abs. 2 und 3):

In dieser Bestimmung wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Hinsichtlich der Veröffentlichung des Rechnungsabschlussentwurfes wird auf die Ausführungen zu § 86 Abs. 1 verwiesen.

Zu Art. I Z 10 (§ 87 Abs. 4):

Die Möglichkeit für Gemeindemitglieder zum Rechnungsabschlussentwurf Stellungnahmen abzugeben findet sich nunmehr analog zur Systematik des § 86 in Abs. 2.

Zu Art. I Z 15 (§ 103 Abs. 1 Z 1 und 2):

Die Ausgaben für Entgelte für sonstige Leistungen, verrechnet auf der Budgetpost 728, für die Bereiche Kindergärten und Schulen, sollen wieder zentral bedeckt werden. Alle übrigen dezentralisierten Ausgaben (Budgetposten) bleiben unverändert.

Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 103 Abs. 4 Z 2 bis 6 und § 103 Abs. 6a):

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll die Kompetenz des Finanzausschusses der Bezirksvertretung zur Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 v. H. des Basiswertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigen, auf den Magistrat übertragen werden. Der Finanzausschuss der Bezirksvertretung ist über Vergaben, die diesen Wert übersteigen zu informieren.

Hintergrund dieser Änderungen ist, dass der Charakter der Vergabegenehmigung im Zuge der Verrechtlichung des Vergaberechtes eine grundlegende Änderung erfahren hat. Der Bestbieter wird abweichend vom historischen Verständnis nicht mehr im Wege einer politischen Entscheidung festgestellt, sondern in einem rechtsstaatlich geregelten Verfahren. Es besteht daher kein Bedarf nach einer Befassung des Finanzausschusses mit der Genehmigung von Vergaben.

Zu Art. I Z 20 (§ 103b):

Im Sinn der Transparenz soll der Voranschlagsentwurf des Bezirkes künftig im Internet veröffentlicht werden. Diese Frist stellt eine bisher bloße Obliegenheit dar, deren Nichteinhalten keinerlei Rechtsfolgen auslöst.

Zu Art. I Z 22 (§ 103c Abs. 3):

Ab einer bestimmten Ausgabenhöhe soll künftig die Zustimmung der Finanzverwaltung eingeholt werden müssen. Eine Zustimmung für eine Erhöhung des Vorgriffsrahmens ist insbesondere möglich, wenn der Gemeinderat für das relevante Vorhaben Förderungen beschlossen hat oder wenn dadurch Infrastrukturvorhaben rascher umgesetzt werden können.

Zu Art. I Z 25 (§ 105 Abs. 3b):

Mit dieser Bestimmung wird durch die Einführung eines periodischen Berichts des Magistrats über die im Rahmen von Deckungsfähigkeiten vorgenommenen Mittelumschichtungen die Transparenz erhöht. Es wird damit nicht nur eine effektive Kontrolle durch den jeweiligen Gemeinderatsausschuss erleichtert, sondern auch ein zusätzliches Controlling-Instrument für die einzelnen Dienststellen bei der Handhabung von Mittelumschichtungen geschaffen, da somit laufend geprüft wird, ob die durch Mittelumschichtungen geänderten Budgetkredite eingehalten werden.

Ausführungsbestimmungen hierzu werden in der Haushaltsoordnung des Magistrats der Stadt Wien zu normieren sein.

Zu Artikel II:

Die Stadt Wien hat die Bestimmungen der VRV 2015 erstmals verpflichtend für das Finanzjahr 2019 anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Voranschlag für das Jahr 2019 bereits gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen ist. Schon im Jahr 2018 haben sich daher Vorbereitung und Beschlussfassung des Voranschlages 2019 nach den novellierten Bestimmungen zu richten.

Auf der anderen Seite sind aber alle Vorgänge betreffend das Finanzjahr 2018 noch nach den Vorgaben der VRV 1997 abzuwickeln. Dies bedeutet insbesondere, dass auch der Rechnungsabschluss 2018, welcher im Jahr 2019 erstellt und beschlossen wird, noch nicht den novellierten Bestimmungen unterliegt. Vielmehr gelangt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss 2018 die Wiener Stadtverfassung idF vor dieser Novelle zur Anwendung.

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten tragen diesen Umständen Rechnung.

## Textgegenüberstellung

### Wiener Stadtverfassung

Alt (entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)	Neu (neu hinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)
Aktuelle Stunde § 17 (1) ...	Aktuelle Stunde § 17 (1) ...  (2) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Vorsitzenden nach Beratung in der Präsidalkonferenz angeordnet wird oder von einem Klub oder von mindestens sechs Mitgliedern des Gemeinderates – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, verlangt wird. Eine Aktuelle Stunde findet in jenen Sitzungen des Gemeinderates nicht statt, in denen der Voranschlag der <b>Einnahmen und Ausgaben</b> der Gemeinde oder der Rechnungsabschluss der Gemeinde verhandelt werden. Das Thema der Aktuellen Stunde ist von den beantragenden Mitgliedern des Gemeinderates – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden bekannt zu geben. In diese Fristen werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet. Liegen mehrere Feiertage nicht eingerechnet. Liegen mehrere Verlangen vor und besteht für diesen

Verlangen vor und besteht für diesen Fall keine Fraktionsvereinbarung, bestimmt der Vorsitzende unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen dem im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welchem Folge gegeben wird.

- b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes
- b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes

#### § 84

- (1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.
- (2) ...
- (3) ...

#### a) Feststellung des Voranschlages

#### § 86

- (1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für jedes Verwaltungsjahr festzustellen. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit dem des Bundes zusammen. Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung hat dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat mindestens sechs Wochen vor Beginn
- (1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Gemeinde für jedes Finanzjahr so rechtzeitig festzustellen, dass er mit Beginn des Finanzjahres, für das er erstellt wurde, in Kraft treten kann. Hierzu hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat mindestens drei Wochen

Fall keine Fraktionsvereinbarung, bestimmt der Vorsitzende unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welchem Folge gegeben wird.

#### § 84

- (1) **Der Gemeinderat ist verpflichtet, das gesamte Vermögen der Gemeinde in Übersicht zu halten.**

#### a) Feststellung des Voranschlages

#### § 86

- (1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Gemeinde für jedes Finanzjahr so rechtzeitig festzustellen, dass er mit Beginn des Finanzjahres, für das er erstellt wurde, in Kraft treten kann. Hierzu hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat mindestens drei Wochen

des Verwaltungsjahres einen Voranschlagsentwurf vorzulegen.

**vor Beginn des Finanzjahres einen Voranschlagsentwurf in elektronischer Form oder einer sonst geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen und diesen zwei Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen, mit der Möglichkeit für Gemeindemitglieder dazu Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind bei der Beratung des Voranschlages zu erwägen.**

(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Werner Zeitung“ zu verlautbaren. Die Stellungnahmen der Gemeindemitglieder hiezu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Beratung zu erwägen.

(3) ...

(4) ...

**(2) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist im Internet zur Verfügung zu stellen.**

(3) ...

(4) ...

(5) Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Ausgabe zur Folge hat. § 101 bleibt unberührt.

(5a) ...

(6) ...

(7) ...

**(5) Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Mittelaufbringung zum Zweck oder eine Mittelverwendung zur Folge hat. § 101 bleibt unberührt.**

## Voranschlagsprovisorium

### Voranschlagsprovisorium

#### § 86a

Ist zu Beginn des Verwaltungsjahres der Voranschlag nicht festgestellt, gilt vorläufig bis zu dessen Feststellung, längstens jedoch für die ersten sechs Monate des Verwaltungsjahres, der vorjährige Voranschlag. Die Höchstgrenze der zulässigen monatlichen Ausgaben ist ein Zwölftel der veranschlagten Beträge. § 101 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 86a

Ist zu Beginn des **Finanzjahres** der Voranschlag nicht festgestellt, gilt vorläufig bis zu dessen Feststellung, längstens jedoch für die ersten sechs Monate des **Finanzjahres**, der vorjährige Voranschlag. Die Höchstgrenze der zulässigen monatlichen **Mittelverwendungen** ist ein Zwölftel der veranschlagten Beträge. § 101 ist sinngemäß anzuwenden.

## Nachtragsvoranschlag

#### § 86b.

(1) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Gliederung des bereits festgestellten Voranschlasses, welche auf dessen Gesamtsaldo **keine Auswirkungen** hat, so kann der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag beschließen.

(2) Der Nachtragsvoranschlag tritt in seinem Umfang an die Stelle des ursprünglich festgestellten Voranschlasses. Vor einem Nachtragsvoranschlag erfolgte Änderungen von Ansätzen (§ 101) bleiben aufrecht.

(3) Für den im Abs. 1 angeführten **Beschluss eines Nachtragsvoranschlasses** kommen die §§ 86 Abs. 1 und 95 Abs. 2 nicht zur Anwendung.

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen

b) Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

(2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat die Rechnungen nach Prüfung durch den Stadtrechnungshof längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen.

(3) Vor der Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderat sind die Rechnungen während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(4) Die Stellungnahmen der Gemeindemitglieder hiezu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung zu erwägen.

(5) Für die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ist § 71 Abs. 3 Z 1 lit. f maßgebend.

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die **Rechnungsabschlüsse** der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

(2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat den Rechnungsabschlussentwurf nach Prüfung durch den Stadtrechnungshof längstens sechs Monate nach Ablauf des Finanzjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat in elektronischer Form oder einer sonst geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen und diesen zwei Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen, mit der Möglichkeit für Gemeindemitglieder dazu Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind bei der Beratung des Rechnungsabschlusses zu erwägen.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist im Internet zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ist § 71 Abs. 3 Z 1 lit. f maßgebend.

(1) ...

a) bis m) ...

- n) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als den Wert nach lit. e betragen;
- o) bis s) ...
- t) die Bewilligung von sonstigen bisher nicht angeführten Ausgaben, die das Zwanzigfache des Wertes nach lit. e übersteigen, auch in lit. I angeführten Ausnahmen;
- u) und v) ...

- n) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Mittelverwendungen, wenn sie mehr als den Wert nach lit. e betragen;
- o) bis s) ...
- t) die Bewilligung von sonstigen bisher nicht angeführten Mittelverwendungen, die das Zwanzigfache des Wertes nach lit. e übersteigen, mit den auch in lit. I angeführten Ausnahmen;
- u) und v) ...

- (2) Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag mit Verordnung die sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden betraglichen Wertgrenzen für das folgende **Finanzjahr** festzustellen. Die sich hiebei ergebenden Wertgrenzen sind, ausgenommen jene nach § 88 Abs. 1 lit. e, auf volle 100 Euro aufzurunden. Wird ein Beschluss über den Voranschlag nicht vor Beginn des Verwaltungsjahrs gefasst, so haben die letzten festgestellten Wertgrenzen bis zu dem der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Voranschlag folgenden Monatsersten Gültigkeit.
- (2) Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag mit Verordnung die sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden betraglichen Wertgrenzen für das folgende **Finanzjahr** festzustellen. Die sich hiebei ergebenden Wertgrenzen sind, ausgenommen jene nach § 88 Abs. 1 lit. e, auf volle 100 Euro aufzurunden. Wird ein Beschluss über den Voranschlag nicht vor Beginn des **Finanzjahres** gefasst, so haben die letzten festgestellten Wertgrenzen bis zu dem der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Voranschlag folgenden Monatsersten Gültigkeit.

(3) ...

(3a) ...

(4) ...

(4) ...

§ 97

In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem:

a) ...

b) ...

c) ...

- d) die Zustimmung zu Ausschußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn sie den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
- e) bis h) ...
- c) ...
- d) die Zustimmung zu Ausschußbeschlüssen über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn sie den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;

§ 98

- (1) Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuß Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung

- (1) Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuß Verfügungen zu treffen, insbesondere Mittelverwendungen zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Mittelverwendungen zu beschließen, wenn die Entscheidung

dung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 100 zweiter Satz an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschuß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

### § 101

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich dennoch bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes und ist dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen worden, so ist vor Schlussfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuss und soweit die Überschreitungen den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates (§ 97 lit. d und § 88 Abs. 1 lit. n) einzuholen. Bei Gefahr darf eine solche Ausgabe, sofern sie das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich einzuholen.

Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 100 zweiter Satz an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschuß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

### § 101

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich dennoch bei einer **Mittelverwendungsposit** eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes und ist dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen worden, so ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat und, soweit die Überschreitungen den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

(2) Ist eine **Mittelverwendung** im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates (§ 97 lit. d und § 88 Abs. 1 lit. n) einzuholen. Bei Gefahr darf eine solche Mittelverwendung, sofern sie das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich einzuholen.

(1) ...

1. Städtische Kindergärten: Bauliche Instandhaltung der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten, Instandhaltung der Grünanlagen, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmemanschlüssen, Instandhaltung der Fernmeldeanlagen, Besteitung der Betriebs- und Wartungskosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausstattung von Neu- und Zubauten;

2. allgemeinbildende Pflichtschulen im Sinne des Wiener Schulgesetzes mit Ausnahme der Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, schwerhörige Kinder, sehbehinderte Kinder und schwerstbehinderte Kinder: Bauliche Instandhaltung, Instandhaltung der Grünanlagen, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmemanschlüssen, Instandhaltung der Fernmeldeanlagen, Besteitung der Betriebs- und Wartungskosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausstattung von Neu- und Zubauten;

3. bis 30. ...

(2) ...

(3) ...

1. und 2. ...

(1) ...

1. Städtische Kindergärten: Instandhaltung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der den Kindergärten zugehörigen Außenanlagen und sonstiger Anlagen, Besteitung der Energiekosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausstattung von Neu- und Zubauten;

2. allgemein bildende Pflichtschulen im Sinne des Wiener Schulgesetzes mit Ausnahme der Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, schwerhörige Kinder, sehbehinderte Kinder und schwerstbehinderte Kinder: Instandhaltung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der den Schulen zugehörigen Außenanlagen und sonstiger Anlagen, Besteitung der Energiekosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausstattung von Neu- und Zubauten;

3. bis 30. ...

(2) ...

(3) ...

1. und 2. ...

3. die Genehmigung von Ausgaben, soweit hierfür nicht der Finanzausschuss der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist.
4. die grundsätzliche Genehmigung einer beträglich noch nicht feststehenden Ausgabe;
5. ...
- (4) ...
1. die Genehmigung von einmaligen Ausgaben, die höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen und die Genehmigung von Ausgaben bis zum Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e, wenn für diese zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;
2. die Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen;
3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post desselben Ansatzes oder einem anderen Ansatz derselben anordnungsbefugten Dienststelle bedeckt werden und dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen wurde;
4. die grundsätzliche Genehmigung einer beträglich noch nicht feststehenden Mittelverwendung;
5. ...
- (4) ...
1. die Genehmigung von einmaligen Mittelverwendungen, die höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen und die Genehmigung von Mittelverwendungen bis zum Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e, wenn für diese zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;
2. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese durch Kürzung der Mittelverwendungen auf einer anderen Post desselben Ansatzes oder einem anderen Ansatz derselben anordnungsbefugten Dienststelle bedeckt werden und dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen wurde;
3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Entnahmen aus der Bezirksrücklage bedeckt werden;
3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post desselben Ansatzes oder einem anderen Ansatz derselben anordnungsbefugten Dienststelle bedeckt werden und darüber nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen wurde;

- 3a. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Entnahmen aus der Bezirksrücklage bedeckt werden;
- 3b. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
4. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
4. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
5. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
5. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
5. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
5. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
6. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
6. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
6. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
6. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigten werden muss, der nicht höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e ist. § 103c Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Dem Bezirksvorsteher obliegt in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten die Genehmigung von einmaligen **Mittelverwendungen**, die 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen, sofern diese Ausgaben im laufenden Jahr getätigten werden.
- (6) ...
- (6a) Die Genehmigung der Vergaben von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen, obliegt dem Magistrat. Der Bezirksvorsteher des berührten Bezirkes ist über diese Vergaben zu informieren.
- (6a) Die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) obliegt dem Magistrat. Der Bezirksvorsteher ist darüber zu informieren. Ferner ist der Finanzausschuss der Bezirksvertretung über die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Leistungen), die 70 vH

**des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e übersteigen, zu informieren.“**

(7) ...

(8) ...

(7) ...

(8) ...

### Voranschlag des Bezirkes

§ 103a

(1) Der Entwurf des Voranschlages **der Einnahmen und Ausgaben** ist vom Finanzausschuß der Bezirksvertretung bis spätestens 30. September des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres zu erstellen und von der Bezirksvertretung vor dem Beschuß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde zu beraten.

(2) Der Voranschlag des Bezirkes ist von der Bezirksvertretung nach dem Beschuß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde spätestens bis 31. Dezember des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres festzustellen.

### Stellungnahmen zum Voranschlag des Bezirkes

§ 103b

(1) Der Voranschlagsentwurf des Bezirkes ist vor der Beratung durch die Bezirksvertretung eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) **Ort und Zeit der Auflage sind im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien zu verlautbaren und im Bezirk auf geeignete Weise**

### Voranschlag des Bezirkes

§ 103a

(1) Der Entwurf des Voranschlages ist vom Finanzausschuß der Bezirksvertretung bis spätestens 30. September des dem **Finanzjahr** vorangehenden Jahres zu erstellen und von der Bezirksvertretung vor dem Beschuß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde zu beraten.

(2) Der Voranschlag des Bezirkes ist von der Bezirksvertretung nach dem Beschuß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde spätestens bis 31. Dezember des dem **Finanzjahr** vorangehenden Jahres festzustellen.

§ 103b

Der Voranschlagsentwurf des Bezirkes ist **zwei Wochen vor der Beratung** durch die Bezirksvertretung im Internet zu veröffentlichen, mit der **Möglichkeit für Gemeindemitglieder dazu Stellungnahmen abzugeben**. Diese Stellungnahmen sind von der Bezirksvertretung bei der Beratung des Voranschlages zu erwägen.

se bekanntzumachen.

(3) Die Gemeindemitglieder haben das Recht, während der Auftrage zum Voranschlagsentwurf des Bezirkes Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind von der Bezirksvertretung bei der Beratung des Voranschlagsentwurfes zu erwägen.

#### Grundsätze der Veranschlagung

##### § 103c

- (1) Einnahmen der Bezirke sind die jeweils im Voranschlag der Gemeinde gemäß § 86 Abs. 3 bereitgestellten und gemäß § 86 Abs. 4 auf die Bezirke aufgeteilten Mittel.
- (2) Ausgaben der Bezirke sind Ausgaben, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten sowie zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorräumen (Abs. 3) einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen erforderlich sind.
- (3) Bei der Veranschlagung der Ausgaben dürfen diese die zu veranschlagenden Einnahmen nur insoweit übersteigen, als Vorräume auf künftige Einnahmen zulässig sind. Vorräume sind zu Verzinsen und dürfen unter Anrechnung von bereits getätigten und veranschlagten Vorräumen nicht höher sein als das
- (1) **Mittelaufbringungen** der Bezirke sind die jeweils im Voranschlag der Gemeinde gemäß § 86 Abs. 3 bereitgestellten und gemäß § 86 Abs. 4 auf die Bezirke aufgeteilten Mittel.
- (2) **Mittelverwendungen** der Bezirke sind **Mittelverwendungen**, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten sowie zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorräumen (Abs. 3) einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen erforderlich sind.
- (3) Bei der Veranschlagung der **Mittelverwendungen** dürfen diese die zu veranschlagenden **Mittelaufbringungen** nur insoweit übersteigen, als Vorräume auf künftige **Mittelaufbringungen** zulässig sind. Vorräume sind zu Verzinsen und dürfen unter Anrechnung von bereits getätigten und veranschlagten Vorräumen nicht höher sein als das

#### Grundsätze der Veranschlagung

##### § 103c

Jahr gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen.

Zweifache der im jeweiligen Finanzjahr gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Mittelaufbringungen. Übersteigt der Rahmen das Einfache der im jeweiligen Finanzjahr gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Mittelaufbringungen, ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

- (4) Die in den Voranschlägen der Bezirke veranschlagten Ausgaben, ausgenommen jene zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorräumen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen, sind unbeschadet ihrer Aufnahme in eigene Voranschläge der Bezirke Ausgaben der Gemeinde.
- (4) Die in den Voranschlägen der Bezirke veranschlagten Mittelverwendungen, ausgenommen jene zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorräumen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen, sind unbeschadet ihrer Aufnahme in eigene Voranschläge der Bezirke Mittelverwendungen der Gemeinde.

#### Voranschlagsprovisorium

§ 103d

§ 103d

- (1) Wird ein Voranschlag des Bezirkes nicht rechtzeitig festgestellt, dürfen Ausgaben nur insoweit getätigt werden, als sie
1. und 2. ...
- erforderlich sind.
- (2) In einen Voranschlag des Bezirkes, der verspätet festgestellt wird, sind die nach Abs. 1 angeordneten Mittelverwendungen aufzunehmen. In einem solchen Voranschlag dürfen die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Mittelaufbringungen nicht überschreiten.
- (1) Wird ein Voranschlag des Bezirkes nicht rechtzeitig festgestellt, dürfen Mittelverwendungen nur insoweit getätigt werden, als sie
1. und 2. ...
- erforderlich sind.
- (2) In einen Voranschlag des Bezirkes, der verspätet festgestellt wird, sind die nach Abs. 1 angeordneten Mittelverwendungen aufzunehmen. In einem solchen Voranschlag dürfen die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Mittelaufbringungen nicht überschreiten.

<p>Rechnungsabschluss des Bezirkes</p> <p>§ 103f</p> <p>(1) Die in Vollziehung der Voranschläge der Bezirke angeordneten Ausgaben sind in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen.</p> <p>(2) Unabhängig davon ist vom Magistrat ein Rechnungsabschluss des Bezirkes zu erstellen und von der Bezirksvertretung zu beschließen. Ergibt sich anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben, ist dieser Überschuss einer Rücklage zuzuführen.</p>	<p>Rechnungsabschluss des Bezirkes</p> <p>§ 103f</p> <p>(1) Die in Vollziehung der Voranschläge der Bezirke angeordneten <b>Mittelverwendungen</b> sind in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen.</p> <p>(2) Unabhängig davon ist vom Magistrat ein Rechnungsabschluss des Bezirkes zu erstellen und von der Bezirksvertretung zu beschließen. Ergibt sich anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes ein Überschuss der <b>Mittelaufbringungen</b> über die <b>Mittelverwendungen</b>, ist dieser Überschuss einer Rücklage zuzuführen.</p>
<p>Stellung des Magistrats</p> <p>§ 105</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>a) bis i) ...</p>	<p>Stellung des Magistrats</p> <p>§ 105</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>a) bis i) ...</p> <p>j) die Anordnung sonstiger einmaliger Ausgaben bis zu 70 v. H. (mit Ausnahme von Ehrengaben, Beiträgen, Subventionen und Schenkungen) und wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 10 v. H.,</p> <p>j) die Anordnung sonstiger einmaliger <b>Mittelverwendungen</b> bis zu 70 v. H. (mit Ausnahme von Ehrengaben, Beiträgen, Subventionen und Schenkungen) und wiederkehrender <b>Mittelverwendungen</b> von jährlich höchstens 10 v. H.,</p>

jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren und mit oben genannten Ausnahmen, sowie die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis zu 70 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e;

k) bis n) ...

(3a) ...

**(3b) Den Gemeinderatsausschüssen sind Umschichtungen von veranschlagten Mittelverwendungen im Rahmen zulässiger Deckungsfähigkeiten (§ 86 Abs. 5a) periodisch zur Kenntnis zu bringen.**

(4) ...

lich höchstens 10 v. H., jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren und mit oben genannten Ausnahmen, sowie die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis zu 70 v. H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e;

k) bis n) ...

(3a) ...